

mit einer Tonnage von über 250 Bruttoregistertonnen dürfen nicht gebaut werden.

6. Gyro-Kompass: Die Beschaffung und der Einbau von Gyro-Kompassen oder von Stabilisierungsgeräten jeglicher Art sind verboten.

7. Aktionsradius und Kapazität der Winden: Der Aktionsradius der Schiffe und die Kapazität ihrer Winden unterliegen keinen Beschränkungen, jedoch ist die Tragfähigkeit der vorhandenen Ladebäume auf 3 Tonnen begrenzt.

8. Echolotgerät: Die Einrichtung von Echolotgerät ist gestattet.

Ausgefertigt in Berlin, am 4. November 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von

P. A. Kurochkin, Generaloberst,
Lucius D. Clay, Generalleutnant,
G. W. E. J. Erskine, Generalmajor,
C. Bapst, Brigadegeneral,

unterzeichnet.)

Alliierte Kontrollbehörden

Kontrollrat

Direktive Nr. 45

Abgrenzung der technischen Merkmale der deutschen Sportboote

Der Kontrollrat erläßt folgende Direktive:

1. Sportboote unterliegen den nachstehenden Beschränkungen:
 - a) Höchstgeschwindigkeit in ruhigem Wasser 10 Knoten;
 - b) Höchsttonnage: 15 Bruttoregistertonnen;
 - c) Länge zwischen den Loten: nicht über 13 m.
2. Diese Abgrenzungen beziehen sich auf alle Schiffe dieser Art, die von Deutschland gebaut oder in irgendeiner Weise erworben werden, vorbehaltlich von Ausnahmen, die der Kontrollrat bestimmen kann.
3. Die in dieser Direktive vorgesehene Geschwindigkeit bezieht sich auf seefertige Schiffe mit voller Bemannung, vollem Brennstoffvorrat, voller Verpflegung und Versorgung.
4. Vorrichtungen und Verstärkungen, die die Verwendung des Fahrzeuges für andere als Sportzwecke, insbesondere für militärische Zwecke, ermöglichen, sind verboten.
5. Diese Direktive tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 9. November 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von

P. A. Kurochkin, Generaloberst,
F. A. Keating, Generalmajor,
G. W. E. J. Erskine, Generalmajor,
R. Noiret, Generalleutnant,

unterzeichnet.)

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (47) 60

8. März 1947

Kontrolle über die Herstellung von gefährlichen oder wertlosen pharmazeutischen Präparaten

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Alle Personen und Firmen, die Medikamente und pharmazeutische Präparate irgendwelcher Art her-

steilen oder verkaufen, haben sich innerhalb eines Monats nach Erlaß dieser Anordnung beim Landesgesundheitsamt registrieren zu lassen.

2. Drei Muster des Erzeugnisses in der Verpackung, in der es im Einzelhandel verkauft wird, sind dem Landesgesundheitsamt zur Analyse seitens qualifizierter Laboranten vorzulegen.
3. Eine vom Landesgesundheitsamt festzusetzende Gebühr für die Analyse ist zu entrichten.
4. An die Bevölkerung sind nur Erzeugnisse zu verkaufen, die vom Landesgesundheitsamt genehmigt sind und einen Zulassungstempel des Magistrats tragen. Die bereits laut Reichsgesetz vom Februar 1943 hergestellten und zum Verkauf vorbereiteten Erzeugnisse können von dieser Bestimmung befreit werden.
5. Alle gefährlichen Medikamente, einschließlich Betäubungsmitteln, sind an die Bevölkerung gegen ein vom qualifizierten Arzt vorgeschriebenes Rezept zu verkaufen.
6. Personen, die die obengenannten Bestimmungen verletzen, machen sich einer strafbaren Handlung schuldig und setzen sich der Gerichtsverfolgung aus.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

Sosulja,
Oberstleutnant,

Vorsitzführender Stabschef

Alliierte Kommandantur Berlin

BKO (47) 6t

13. März 1947

Ausführung der Direktive Nr. 44
des Alliierten Kontrollrates in Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Sie haben unverzüglich die beigelegte Direktive Nr. 4 1 des Alliierten Kontrollrates in Kraft zu setzen.
2. Wer diese Direktive verletzt, setzt sich der Bestrafung durch ein Militärregierungsgericht aus.
3. Sie haben die Direktive Nr. 44 und diese Anordnung auf breiter Basis zu veröffentlichen.
4.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

Sosulja,
Oberstleutnant,

Vorsitzführender Stabschef

Alliierte Kommandantur Berlin

BK'O (47) 62

13. März 1947

Ausführung der Direktive Nr. 45
des Alliierten Kontrollrates in Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Sie haben unverzüglich die beigelegte Direktive Nr. 45 des Alliierten Kontrollrates in Kraft zu setzen.
2. Wer diese Direktive verletzt, setzt sich der Bestrafung durch ein Militärregierungsgericht aus.
3. Sie haben die Direktive Nr. 45 und diese Anordnung auf breiter Basis zu veröffentlichen.
4.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

Sosulja,
Oberstleutnant,

Vorsitzführender Stabschef